

Menschenhandel

Arbeitsausbeutung

Sexuelle Ausbeutung

**Ausbeutung von Betteltätigkeit
und strafbaren Handlungen**

Organisierte und Rituelle Gewalt



KOK

Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

1. Einleitung	3
2. Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen	5
3. Rechtliche Entwicklungen international	12
4. Rechtliche Vorschriften in Deutschland	14
5. Das Absehen von Strafe: die Non-Punishment-Clause	19
6. Die Arbeit des KOK e. V.	21
7. Spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel	24
8. Vernetzung und Kooperation mit anderen Beratungsstellen	28
9. Was muss getan werden?	31

Weiterführende Informationen
Kontakt und Spenden

1. Einleitung

Menschenhandel liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzung ihrer Zwangslage in eine Ausbeutungssituation gebracht wird. Menschenhandel kann in verschiedenen Formen und Bereichen erfolgen:

- ausbeuterische Arbeitsverhältnisse
- sexuelle Ausbeutung
- Ausbeutung in der Ehe
- Ausbeutung der Betteltätigkeit
- Ausbeutung strafbarer Handlungen
- erzwungene Organentnahme

Menschenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und ein Verstoß gegen die Unversehrtheit und Würde des Menschen.

Mit Beginn der 1980er Jahre wurden in den Frauenberatungsstellen in Deutschland vermehrt Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung identifiziert und das Thema ist stärker in den Fokus gerückt. Seither haben sich spezialisierte Unterstützungsstrukturen entwickelt, die vielfach auch Fälle von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung bzw. von ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen betreuen. Verstärkt werden in jüngerer Vergangenheit auch Fälle bekannt, in denen Personen zu Bettlei oder Straftaten gezwungen und dabei ausgebeutet werden.

Die vorliegende Broschüre ist **Teil einer Reihe von Informationsbroschüren**. Sie haben zum Ziel, jeweils eine Ausbeutungsform eingehender zu beleuchten und über Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene in Deutschland zu informieren. Dabei werden insbesondere **Angebote und Arbeit der im KOK e.V.** organisierten Fachberatungsstellen vorgestellt.

Die hier vorliegende Broschüre beschäftigt sich mit Menschenhandel zur **Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen**.

2. Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen

Wenn von **Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit** gesprochen wird, ist damit gemeint, dass Personen, die sich in einer wirtschaftlichen oder persönlichen Zwangslage befinden oder auf Grund ihres Aufenthalts in einem fremden Land hilflos sind, dazu gebracht werden, Betteltätigkeiten nachzugehen. Sie müssen die Einnahmen zu großen Teilen oder vollständig abgeben. Die Betroffenen werden in ihrer Handlungsfreiheit so weit eingeschränkt, dass sie nicht mehr frei darüber entscheiden können, ob sie der Tätigkeit nachgehen wollen oder nicht.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Menschenhandel zur Ausbeutung der Bettelei und anderen Formen der Ausbeutung ist, dass Bettelei nur im öffentlichen Raum stattfindet und die Personen somit für alle sichtbar sind. Die Betroffenen sind sogar darauf angewiesen, sich offensiv an Dritte/Außenstehende zu wenden. Eine besondere Schwierigkeit dabei ist, zu unterscheiden, ob Personen zum Betteln gezwungen und dadurch ausgebeutet werden oder ob es sich um »freiwillige« Bettelei, z. B. auf Grund von Armut handelt, bei der die Einnahmen bei den bettelnden Personen verbleiben. In der Öffentlichkeit Passant*innen um finanzielle Unterstützung zu bitten ist grundsätzlich – wenngleich auch mit örtlichen Einschränkungen – in Deutschland erlaubt. Dabei kann das Betteln vielerlei Formen annehmen, wie z. B. direkt um Geld zu bitten, kleine Gegenstände für eine Summe zu verkaufen, die weit über deren tatsächlichem Wert liegt oder das Anbieten von Diensten, wie das Putzen von Autofenstern.¹

¹ Piotrowicz, R. & Healy, C. (2014) *Handbuch zur Strafverfolgung des Menschenhandels zwecks Zwangsbettelei*, S. 12.

Hinweise auf **erzwungene** Bettelerei jedoch können unter anderem sein:

- Personen stehen unter ständiger Beobachtung durch Dritte, die sich bei Kontaktaufnahme ins Gespräch einmischen,
- Betroffene betteln viele Stunden am Stück und bei jeder Witterung,
- sie werden zu dem Ort, an dem sie betteln, gebracht und wieder abgeholt oder
- sie haben Gebrechen oder Behinderungen, die sie trotz Kälte zur Schau stellen.²

Diese Punkte können nach den Erfahrungen der Fachberatungsstellen und der Polizei Hinweise darauf sein, dass die Personen zum Betteln gezwungen werden – sie sind aber keinesfalls Beweise dafür.

Berichte aus anderen europäischen Ländern zeigen, dass besonders auch Minderjährige oder Personen mit einer Behinderung von dieser Form der Ausbeutung betroffen sind.³

Hinsichtlich der Sichtbarkeit völlig anders gelagert ist die **Ausbeutung von strafbaren Handlungen**. Bei dieser Form der Ausbeutung werden die Betroffenen dazu gebracht, Straftaten zu begehen. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Diebstähle, Drogenhandel oder Kreditkartenbetrug handeln. Ziel der Täter*innen ist es, einen

finanziellen Gewinn durch eine Straftat zu erlangen, ohne diese selbst zu begehen. Dass es sich dabei um Straftaten handelt, wird später von den Täter*innen als zusätzliches Druckmittel genutzt, um die Betroffenen davon abzuhalten, sich den Handlungen zu verweigern oder Unterstützung zu suchen. Betroffene befinden sich hier in einer besonders schutzlosen Lage, da der Kontakt zu staatlichen Behörden dann oft nur im Zusammenhang mit den begangenen Straftaten erfolgt. In dem Moment werden sie jedoch vorrangig als Straftäter*innen wahrgenommen; dahinterliegende Ausbeutungsstrukturen werden möglicherweise übersehen. Es ist davon auszugehen, dass Betroffene von Menschenhandel zur Begehung von Straftaten daher häufig den Kontakt zur Polizei meiden, möglicherweise auch mehr, als es andere Betroffene tun.

Bei allen Formen von Menschenhandel gibt es **eine Vielzahl von Gründen**, aus denen Personen in eine Ausbeutungssituation gelangen. Täter*innen nutzen **unterschiedliche Zwangslagen** aus oder drohen den Betroffenen. Dies kann zum Beispiel sein:

- falsche Versprechungen über Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten
- Unkenntnis über die eigenen Rechte und die rechtliche Situation in Deutschland
- Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung der Familie im Herkunftsland

² vgl. G. Tatzgern, Präsentation vom 07.06.2017 im Bundeskriminalamt (nicht veröffentlicht).

³ vgl. Anti Slavery (2014) *Trafficking for forced criminal activities and Begging in Europe*.

- angebliche Schulden, die abbezahlt werden müssen
- wirtschaftliche und/oder Aufenthaltsrechtliche Notlagen, die von Täter*innen ausgenutzt werden
- Angst vor Strafverfolgung auf Grund der begangenen strafbaren Handlungen
- Papiere wurden entzogen
- Isolation, z. B. auf Grund fehlender Sprachkenntnisse oder fehlender sozialer Netzwerke
- Anwendung von Gewalt, Drohung, Demütigung, Kontrolle, Druck, Zwang

Entgegen einer weitverbreiteten Annahme setzt die rechtliche Definition des Menschenhandels keinen Grenzübertritt voraus. Für alle Formen des Menschenhandels gilt also, dass grundsätzlich alle **Personen** betroffen sein können, wobei jene besonders verletzlich sind, die bspw. nicht über Sprach-, Orts- oder Rechtskenntnisse verfügen oder weil sie sich in einer prekären Lebenssituation befinden.

Zudem gilt es, **Menschenhandel und Schleusung zu unterscheiden**. Schleuser*innen ermöglichen Migrant*innen das irreguläre Überqueren nationaler Grenzen und profitieren von diesem Grenzübertritt. Auch hier wird mitunter Täuschung und Gewalt angewandt. Der Unterschied zum Menschenhandel ist jedoch der, dass Profit aus dem Grenzübertritt und nicht – wie

beim Menschenhandel – aus der Ausbeutung der Person durch eine Tätigkeit geschlagen wird. Es ist allerdings möglich, dass beide Straftaten ineinander übergehen und eine Person nach einer Schleusung von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen ist.

Es gibt bislang **sehr wenige Kenntnisse** über das tatsächliche Ausmaß von **Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen** in Deutschland. Während Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung bereits seit 1973 bzw. 2005 im deutschen Strafrecht verankert sind, wurde die Ausbeutung von Bettel- und strafbaren Handlungen erst durch eine Reform der strafrechtlichen Tatbestände und der Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36 im Jahr 2016 als Form des Menschenhandels erfasst. Durch diese Gesetzesreformierung wurden die Straftatbestände zu Menschenhandel erweitert und umstrukturiert. Nach wie vor kommt es jedoch noch zu sehr wenigen Ermittlungsverfahren oder gar Verurteilungen bezüglich dieser Ausbeutungsformen. Laut dem Lagebild des Bundeskriminalamts (BKA) zu Menschenhandel gab es 2021 sechs abgeschlossene Ermittlungsverfahren zu Ausbeutung der Bettel- und zehn Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohter Handlungen.⁴ Auch finden bislang wenige Betroffene ihren Weg in eine spezialisierte Fach-

beratungsstelle oder andere Unterstützungseinrichtungen. Von denen, die Unterstützung suchen oder anderweitig identifiziert werden, sind einige **nicht nur von einer Ausbeutungsform betroffen**, sondern werden beispielsweise zur Prostitution und zu Diebstählen gezwungen.

Zum Betteln gezwungen

Auf Grund eines Hinweises aus dem Ausland wird der Polizei in Deutschland bekannt, dass eine Gruppierung aus Rumänien verschiedene Personen aus armen Familien rekrutiert und sie nach Deutschland transportiert. Hier werden die Personen ausgebeutet, in dem sie gezwungen werden, in verschiedenen Ortschaften zu betteln. Die Bettler werden auch im Winterhalbjahr in Fahrzeugen oder Zelten am Stadtrand untergebracht. Jeden Morgen werden die Betroffenen in verschiedene Ortschaften gebracht und gezwungen, in Zweiergruppen zu betteln. Am Abend werden sie wieder aufgesammelt. Das erzielte Geld wird ihnen abgenommen und nach Rumänien transferiert.

3. Rechtliche Entwicklungen international

In den vergangenen Jahren wurden sowohl auf internationaler, europäischer als auch auf nationaler Ebene die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung des Menschenhandels entscheidend weiterentwickelt.

Bereits im Jahr 2003 trat das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der **Vereinten Nationen** gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität – das sogenannte Palermo-Protokoll – in Kraft. Es stellt das erste völkerrechtliche Abkommen dar, das spezifisch die Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen der internationalen Verbrechensbekämpfung thematisiert. Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen ist darin jedoch nicht explizit genannt.

Auf europäischer Ebene wurde im Jahr 2005 ein ergänzendes und weiterentwickeltes Übereinkommen geschlossen – das Übereinkommen des **Europarates** zur Bekämpfung des Menschenhandels (CETS No. 197). In der Konvention werden erstmals Schutz und Unterstützung der Betroffenen gleichrangig mit der Strafverfolgung und Bekämpfung des Menschenhandels in den Mittelpunkt gestellt. Auch dort ist Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen nur implizit enthalten.

Eine ausdrückliche Nennung dieser Ausbeutungsformen erfolgte 2011, als die Mitgliedstaaten der **Europäischen Union** eine Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU) verabschiedeten. Diese sieht Mindeststandards zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Unterstützung der Betroffenen vor und verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, neben sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung auch die Ausnutzung von Betteltätigkeit, das Ausnutzen strafbarer Handlungen sowie den Handel mit Personen zum Zweck der Organentnahme als Formen des Menschenhandels im nationalen Recht unter Strafe zu stellen.

4. Rechtliche Vorschriften in Deutschland

Seit der Strafrechtsreform im Jahr 2016 ist Menschenhandel in **Deutschland** in § 232 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. Zwangsarbeit wird in § 232b und die Ausbeutung der Arbeitskraft in § 233 StGB geregelt. § 233a StGB regelt die Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung. Die Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen wird unter dem Tatbestand § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft erfasst.

Die Vorschriften bzgl. **Menschenhandel** und **Ausbeutung der Arbeitskraft** lassen sich, vereinfacht gesprochen, in drei Handlungen aufteilen:

- **Rekrutierung** (Menschenhandel): Strafrechtlich liegt **Menschenhandel** nach **§ 232 StGB** dann vor, wenn die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder Hilflosigkeit einer Person, die mit dem Aufenthalt in einem anderen Land verbunden ist, ausgenutzt wird und sie mit dem Ziel der Ausbeutung angeworben, transportiert oder beherbergt wird.
- **Veranlassen** der ausbeuterischen Tätigkeit (Zwangsarbeit): Das Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit, d. h. auf die betroffene Person einzuwirken, die Bettelei tatsächlich aus- oder fortzuführen, ist unter **§ 232b StGB Zwangsarbeit** erfasst.

Das Veranlassen strafbarer Handlungen wird unter **§ 26 StGB Anstiftung** erfasst.

- **Ausbeutung** (Ausbeutung der Arbeitskraft): Die tatsächliche Ausbeutung der Betteltätigkeit oder der strafbaren Handlungen ist als eine Form der Ausbeutung unter **§ 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft** erfasst. Voraussetzung ist, dass die Täter*innen die schlechte Situation des Opfers und die damit verbundene Einschränkung der Handlungsfreiheit erkennen und ausnutzen. Wird die Person zusätzlich auch noch ihrer Freiheit beraubt, wird dies unter **§ 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung** erfasst.

Alle Handlungen können, müssen aber nicht durch dieselbe Person ausgeübt werden. Die Vorschriften beinhalten zudem **Schutzaltersgrenzen**, d. h., dass die jeweilige Handlung auch ohne das Ausnutzen einer Zwangslage strafbar ist, wenn die Betroffenen **unter 21 Jahre** alt sind. Als erschwerend und damit **strafverschärfend** werden u.a. Fälle angesehen, in denen (schwere) **körperliche Gewalt** angewandt wird und/oder das **Opfer minderjährig** ist und/oder der*die Täter*in **Mitglied einer Bande**.

Erzwungener Diebstahl

Ein Mann und drei seiner Kinder hatten fünf obdachlose Personen aus Polen unter falschen Versprechungen auf eine Arbeitsstelle nach Deutschland gelockt. In Deutschland angekommen wurden den Betroffenen die Pässe abgenommen. Über einen Zeitraum von ca. zwei Wochen wurden sie durch Drohungen, Körperverletzungen und Vergewaltigung zur Begehung von Diebstählen in Supermärkten und Drogerien gezwungen. Die Angeklagten gaben dabei genaue Anweisungen, was gestohlen werden sollte. Die beiden betroffenen Frauen aus der Gruppe sollten zudem abends noch zur Prostitution gezwungen werden. Ihnen wurde erklärt, sie schuldeten Geld für ihre Einreise, das sie auf diese Weise verdienen müssten. Nur auf Grund der Tatsache, dass sich keine Freier fanden, kam es nicht zur Prostitutionstätigkeit.

Den Betroffenen gelang es nicht, sich der Situation zu entziehen, da sie weder Deutsch noch Englisch sprachen und sich zum ersten Mal im Ausland befanden. Die Täter*innen hatten ihnen die Ausweispapiere abgenommen und setzten sie auf verschiedene Weise unter Druck: Sie schlossen sie ein, schlugen sie bei Zuwiderhandlungen und misshandelten sie massiv körperlich. Vereinzelt unternommene

Versuche seitens der Betroffenen, der Situation zu entfliehen, scheiterten. Eine der Betroffenen hatte, nachdem sie bei einem Diebstahl festgenommen und zur Polizei gebracht worden war, dort versucht, um Hilfe zu bitten. Auf einem auf Polnisch verfassten Blatt zur Beschuldigtenbelehrung hatte sie einen Passus zum Dolmetscher unterstrichen und um Kontakt zur Botschaft gebeten, was jedoch von Seiten der Polizei nicht veranlasst wurde. Stattdessen wurde sie einer der Täterinnen übergeben, die angab, eine Verwandte zu sein. Auch andere Versuche der Gruppe Hilfe zu bekommen, wie das Ansprechen von Landsleuten mit der Frage nach der polnischen Botschaft, blieben erfolglos. Erst als einer der Betroffenen nach seiner Festnahme im August 2018 bei der polizeilichen Vernehmung sagte, er brauche Hilfe und werde umfassend aussagen, kamen polizeiliche Ermittlungen in Gang.

Das Landgericht Berlin verurteilt die vier Täter*innen unter anderem wegen Menschenhandels, Ausbeutung der Arbeitskraft und Zwangsprostitution zu Freiheitsstrafen zwischen 6 und 3 Jahren.

Quelle: LG Berlin, Urteil vom 25.6.2019, AZ: (513 KlS) 255 Js 637/18 (38/18), Zusammenfassung in KOK Rechtsprechungsdatenbank

Zu erkennen, dass jemand von Menschenhandel betroffen ist, ist jedoch nicht nur Voraussetzung für die Strafverfolgung der Täter*innen, sondern auch für die Betroffenen selbst von großer Relevanz. Um Betroffene besser schützen und unterstützen zu können, wurden besondere Rechte geschaffen, wie beispielsweise eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist. In dieser Zeit – mindestens drei Monate – soll Betroffenen aus dem Ausland Zeit gegeben werden, sich zu stabilisieren, Unterstützung durch Beratungsstellen zu erhalten und über eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zu entscheiden. Neben dieser und weiteren aufenthaltsrechtlichen Normen gibt es aber auch im Strafprozess Rechte, die an eine Anklage des Menschenhandels geknüpft sind.

5. Das Absehen von Strafe: die Non-Punishment Clause

Ein Druckmittel, das bei Menschenhandel zur Ausbeutung von strafbaren Handlungen besondere Bedeutsamkeit hat, ist die Tatsache, dass sich die Betroffenen selbst strafbar machen. Dies wird seitens der Täter*innen ausgenutzt, um die Betroffenen in der Ausbeutungssituation zu halten. Da sie nicht nur Angst vor Vergeltung seitens der Täter*innen, sondern auch vor Strafverfolgung haben, ist es wenig wahrscheinlich, dass sie die gegen sie verübte Straftat bei der Polizei anzeigen. Diese Angst kann sie zusätzlich auch davon abhalten, Schutz, Beratung und Unterstützung in Beratungsstellen zu suchen und so ihre Rechte geltend zu machen.

Immer wieder wird deshalb die Wichtigkeit betont, Betroffene nicht für Vergehen zu bestrafen, die im direkten Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangen wurden.⁵ Internationale, für Deutschland bindende Rechtsinstrumente zu Menschenhandel beinhalten die Möglichkeit, von Strafe abzusehen. Auch in Deutschland besteht diese Möglichkeit – allerdings unter sehr engen Voraussetzungen. Bei Verdacht auf Menschenhandel sollte eine Abwägung, ob eine Strafverfolgung der Betroffenen eingeleitet wird, mit größtmöglicher Sensibilität stattfinden. Es ist zu beachten, dass die Schuldfähigkeit der Betroffenen erheblich eingeschränkt sein kann. Möglicherweise hatte die Person keine andere realistische Wahl, als sich dem Zwang zu beugen und die Straftaten zu verüben.

5 Siehe beispielsweise: OSCE, SEC.GAL/73/13, 22 April 2013; GRETA (2015) 10: Bericht zu Deutschland, Rn. 204: <https://rm.coe.int/1680631c3a>

Dieser Schutz soll keine generelle Immunität vor einer strafrechtlichen Verfolgung darstellen. Wohl aber sollen dadurch die Menschenrechte der Betroffenen geschützt, ihre weitere Viktimisierung vermieden und sie dazu ermutigt werden, in Strafverfahren als Zeug*innen gegen die Täter*innen auszusagen.⁶

6. Die Arbeit des KOK e. V.

Der 1999 gegründete Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und wird als Modell für eine erfolgreiche Vernetzung gesehen.

Wesentliches **Ziel** des KOK e.V. und seiner Mitgliedsorganisationen ist die **Stärkung** und **Durchsetzung** der Rechte der Betroffenen von Menschenhandel.

Weitere Ziele der Arbeit des KOK e. V. sind:

- die Umsetzung nationaler und internationaler Standards im Umgang mit den Betroffenen
- die Implementierung einer Frauen- und Menschenrechtsperspektive in Politik und Gesellschaft
- die Unterstützung der bestehenden Struktur der Fachberatungsstellen
- die Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen von Menschenhandel und der von Gewalt betroffenen Migrantinnen

Im KOK e. V. ist die **Mehrheit der in Deutschland bestehenden spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) für Betroffene von Menschenhandel** organisiert sowie andere Organisationen, die sich mit diesen Themenbereichen auseinandersetzen:

- Fachberatungsstellen und Zufluchtswohnungen für Betroffene von Menschenhandel
- autonome Migrantinnenprojekte
- Beratungsstellen für Prostituierte
- Frauenhäuser
- Frauen- und Menschenrechtsverbände
- Vereine in kirchlicher Trägerschaft
- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Zudem hat der KOK e.V. außerordentliche Mitgliedsorganisationen in Berlin, in der Schweiz und in Italien (Südtirol).

Der KOK e.V. arbeitet mit **intersektionalem Verständnis**, d. h. mit dem Wissen um vielfältige Diskriminierungsformen, die zusammenwirken und sich verstärken können. Schwerpunkt der Arbeit ist die **Interessenvertretung von Frauen**, insbesondere **Migrantinnen**. Darüber hinaus arbeitet der KOK e.V. aufgrund seiner Erfahrung mit einer für alle Betroffenen Gruppen übergreifenden Expertise.

Die **Geschäftsstelle des KOK e.V.** beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit folgenden **Arbeitsbereichen**:

- Bundesweite und internationale Vernetzung von Fachberatungsstellen und anderen NGOs
→ **Vernetzungstreffen, Konferenzen**
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
→ **Publikationen, Newsletter, Webseite etc.**

- Sensibilisierung und Bildungsarbeit zum Thema Menschenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess
→ **Schulungen, Fachvorträge, Wanderausstellung etc.**
- Gremien- und Vernetzungsarbeit
→ **interministerielle/interdisziplinäre Arbeitsgruppen**
- Advocacy und Politikberatung
→ **Stellungnahmen, Politikberatung auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene**

Der KOK e.V. wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

7. Spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel

Betroffene von Menschenhandel finden bei den im KOK e.V. organisierten Fachberatungsstellen (FBS) anonyme, kostenlose, vertrauliche und von staatlichen Institutionen **unabhängige, ganzheitliche Beratung und Unterstützung**. Die FBS stehen den Betroffenen mit einem umfangreichen Beratungsangebot zur Seite und versuchen dadurch, die Lebensverhältnisse der Betroffenen nachhaltig zu verbessern und sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Betroffene werden von den FBS psychosozial unterstützt und im Hinblick auf ihre rechtliche Situation, sei es zu sozial-, aufenthalts-, arbeits- oder zivilrechtlichen Fragen, beraten bzw. zu Rechtsanwält*innen vermittelt. Auch Unterbringung/Vermittlung von Unterkunft, medizinische Hilfe und Prozessbegleitung gehören zu ihren Aufgaben. Vielfach findet auch eine Begleitung zu Terminen bei Behörden statt. Darüber hinaus wird bei Bedarf die Rückkehr in die Herkunftsländer organisiert.

Die Angebote sind nicht auf Personengruppen bestimmter Regionen oder Länder ausgerichtet. Unterstützung und Beratung wird unabhängig von Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus gewährleistet.

Die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen weisen langjährige **Erfahrungen im Bereich von psychosozialer Betreuung** von Betroffenen auf und sind für die Bedürfnisse der meist traumatisierten Frauen und Mädchen sensibilisiert. Mit Unterstützung von **muttersprachlichen Berater*innen** oder Dolmetscher*innen

kann eine umfassende, tiefgehende und individuelle Betreuung der Betroffenen gewährleistet werden.



Entsprechend ihrer Entstehungsgeschichte arbeiten viele Fachberatungsstellen des KOK mit einem **Fokus auf Frauen**; unabhängig von der Form der Ausbeutung die diese erfahren haben. Viele der KOK-Mitgliedsorganisationen betreuen mitunter auch **Männer und ganze Familien**. Darüber hinaus werden immer wieder auch betroffene **Minderjährige** unterstützt und beraten oder andere Akteure im Bereich Kinder- und Jugendschutz flankierend unterstützt.

Neben der umfassenden und ganzheitlichen Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel beinhaltet das Angebot der Fachberatungsstellen auch **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**, deren Ziel die Sensibilisierung für das Thema Menschenhandel ist.

Dazu zählen beispielsweise:

- Fortbildungen zur Prävention
- Schulungen von Strafverfolgungsbehörden
- Informationen für potentiell betroffene Personen
- Organisation von Netzwerkworkshops, an denen u. a. Polizei, Rechtsanwält*innen, Mitarbeiter*innen relevanter Behörden etc. teilnehmen
- Gespräche mit Schüler*innen oder Erziehungspersonen

Weiterführende Informationen zu den einzelnen spezialisierten Fachberatungsstellen finden Sie auf der KOK-Webseite unter: www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fachberatungsstellensuche

KOK-Mitgliedsorganisationen und deren Zweigstellen



8. Vernetzung und Kooperation mit anderen Beratungsstellen

Die im KOK e.V. vernetzten Beratungsstellen sind in ganz Deutschland verteilt und es gibt in allen Bundesländern mindestens eine FBS. Auf regionaler Ebene kooperieren diese oft mit unterschiedlichen regionalen und lokalen Akteuren. Aufgrund der verschiedenen Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen ermöglicht diese Vernetzung gegenseitige Unterstützung und Ergänzung und kann manche Lücken im Unterstützungssystem kompensieren.

Um Kooperationen zu stärken, lädt der KOK e.V. einmal jährlich Nichtregierungsorganisationen zum **Vernetzungstreffen** ein. Dies ermöglicht Beratungsstellen aus dem deutschsprachigen Raum, sich zu aktuellen Themen auszutauschen und Kooperationen weiter auszubauen.

Ein wichtiges Instrument der Zusammenarbeit sind Kooperationsvereinbarungen, wie sie derzeit in 13 Bundesländern existieren. Derartige Vereinbarungen geben Handlungsleitlinien zur Zusammenarbeit der beteiligten Akteure in Fällen von Menschenhandel vor. Je nach regionalen Strukturen sind dabei neben Fachberatungsstellen und Polizei auch weitere relevante Institutionen oder Akteure eingebunden. Die Mehrzahl dieser Kooperationsvereinbarungen nimmt jedoch nicht explizit erzwungene Betteltätigkeit oder das Ausnutzen strafbarer Handlungen als Ausbeutungsformen auf. Einige beziehen sich allgemein auf Menschenhandel und schließen so, zumindest theoretisch, die genannten Ausbeutungsformen ein. Insgesamt müssen jedoch viele der Kooperationsvereinbarungen

überarbeitet werden, da sie sich häufig auf die Straftatbestände zu Menschenhandel aus dem StGB beziehen, wie sie vor der Reform von 2016 galten.

Flankierend zu den Kooperationsvereinbarungen gibt es in den Bundesländern **Runde Tische** zum Thema Menschenhandel, die häufig ministeriell koordiniert werden. Zum Teil werden inzwischen auch auf der kommunalen Ebene Runde Tische eingerichtet. Hier muss ebenfalls über eine Erweiterung der Teilnehmer*innen nachgedacht werden, um auch andere Ausbeutungsformen ausreichend abdecken zu können.

Auf Bundesebene besteht neben der **Bund-Länder-Arbeitsgruppe (B-L-AG) Menschenhandel**, die bereits 1999 unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gegründet wurde, auch die **B-L-AG Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung**. Die B-L AGs bieten ein Forum für einen kontinuierlichen, länderübergreifenden Fach- und Informationsaustausch zwischen beteiligten Ministerien und Behörden aus Bund und Ländern sowie Nichtregierungsorganisationen.

Um geeignete Schutzmaßnahmen für gehandelte Kinder in Deutschland auf den Weg zu bringen, erarbeitete das BMFSFJ in Zusammenarbeit mit der Kinderschutzorganisation ECPAT e.V. Deutschland und dem KOK e.V. Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Betroffene-

nen von Kinderhandel unter dem Titel Kooperationskonzept »Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern«.

Seit November 2022 gibt es in Deutschland zudem eine unabhängige **Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel**. Diese hat die Aufgabe, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen hinsichtlich der Bekämpfung des Menschenhandels zu überwachen, Handlungsbedarfe zu identifizieren und Empfehlungen an Politik und Verwaltung zu geben. Ihr Mandat bezieht sich auf alle Formen des Menschenhandels, einschließlich die Ausbeutung von Betteltätigkeiten und die Ausnutzung strafbarer Handlungen. Die Berichterstattungsstelle ist beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelt.

9. Was muss getan werden?

Insbesondere hinsichtlich der Identifizierung und Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel zur Ausbeutung der Betteltätigkeit und strafbarer Handlungen steht Deutschland noch vor großen Herausforderungen:

Es müssen auf allen Ebenen **Zuständigkeiten geklärt** werden, um sich diesen Ausbeutungsformen konkret und effektiv widmen zu können; zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist vielfach ungeklärt, **welches Ministerium oder welches Polizeizernat** für diese Formen von Menschenhandel zuständig ist. Auch die Zuständigkeiten innerhalb der **Beratungslandschaft** sind nicht klar bzw. fehlt es an Beratungsstellen, die die notwendigen Mittel und Ressourcen zur Verfügung haben, um ihre Angebote weiteren Betroffenenengruppen öffnen zu können.

Spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene für Menschenhandel, die diese Aufgaben **regelmäßig und dauerhaft** übernehmen möchten, müssen Mittel erhalten, um ihr **Mandat auszuweiten, neue konzeptionelle Überlegungen vorzunehmen und Ressourcen aufzustocken**, damit Betroffene dieser Ausbeutungsformen betreut werden können; alternativ müssen **neue Unterstützungsstrukturen** geschaffen oder **bestehende erweitert** werden.

Um Betroffene von Menschenhandel zur Ausbeutung strafbarer Handlungen **zu identifizieren** und vor Kriminalisierung zu schützen, müssen

Strafverfolgungsbehörden umfassend und kontinuierlich geschult werden. Schulungen sollen Stereotypisierungen vermeiden und die Rechte der Betroffenen in den Fokus stellen; die Möglichkeit von der **Strafverfolgung der Betroffenen abzusehen** muss, wann immer gerechtfertigt, genutzt werden.

Die **Vernetzung mit Akteuren**, die bislang weniger mit dem Thema Menschenhandel zu tun hatten, aber mit potentiell Betroffenen in Kontakt kommen können, muss verbessert werden. Dies gilt zum Beispiel für Ordnungsämter, soziale Einrichtungen wie Wohnungslosenunterkünfte, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder Migrant*innenselbstorganisationen.

Bestehende **Kooperationskonzepte und Runde Tische** sollten um die Themen Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen erweitert und ggf. weitere Kooperationspartner*innen eingebunden werden.

Interdisziplinär ist ein **Austausch** darüber erforderlich, wie die Betroffenen dieser Ausbeutungsformen besser erkannt und unterstützt werden können. Neue strategische Ansätze sind notwendig. Hilfreich sind hierbei auch internationale Vernetzungen, um von den **Erfahrungen aus anderen Ländern zu lernen**.

Allgemein für alle Ausbeutungsformen gilt:

Betroffene von Menschenhandel müssen effektiv und umfangreich über ihre **Rechte informiert** und in der **Durchsetzung** dieser **gestärkt** werden.

Die Rechte, Interessen und der Schutz der Betroffenen müssen unabhängig von der Strafverfolgung angemessen berücksichtigt sein.

Es gilt, Betroffenen **legale Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten** zu bieten – nicht nur für die Dauer strafrechtlicher Verfahren und unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft oder -fähigkeit.

Der Zugang zu **medizinischer Versorgung**, einschließlich Therapien, um das Erlebte zu verarbeiten, muss für alle Opfergruppen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, verbessert werden.

Die Möglichkeiten, entgangenen **Lohn und Entschädigung einzufordern**, müssen ausgebaut werden.

Um eine Unterstützung und Betreuung der Betroffenen zu gewährleisten, muss die **Finanzierung spezialisierter Fachberatungsstellen** sichergestellt werden.

Bestehende und künftige **Kooperationsnetzwerke** müssen um alle Formen von Menschenhandel und alle Betroffenenengruppen erweitert sowie die Zusammenarbeit von Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften gestärkt werden.

Darüber hinaus gilt es, **Schulungen** zum Thema Menschenhandel und Ausbeutung für verschiedene relevante Akteure (z. B. Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FSK), Bundespolizei, Vermittlungs-, Zeit- und Leiharbeitsagenturen, Ordnungsämter) sicher zu stellen.

Weiterführende Informationen

- **KOK e. V.:**
www.kok-gegen-menschenhandel.de
Hier sind auch alle im KOK e. V. organisierten sowie weitere Beratungsstellen aufgeführt und verlinkt.
- **KOK Informationsdienst (2016)**
Zu Straftaten oder Betteln gezwungen:
www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Informationsdienst/KOK_Informationsdienst_2016.pdf
- **Anti-Slavery International (2014)**
Trafficking for forced criminal activities and begging in Europe:
www.antislavery.org/wp-content/uploads/2017/01/trafficking_for_forced_criminal_activities_and_begging_in_europe.pdf
- **Bundeskriminalamt**
Bundeslagebild Menschenhandel:
www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Menschenhandel/menschenhandel_node.html
- **Europäische Union:**
www.ec.europa.eu/anti-trafficking/
- **Interpol (2014)**
Child trafficking for exploitation in forced criminal activities and forced begging:
www.europol.europa.eu/publications-events/publications/child-trafficking-for-exploitation-in-forced-criminal-activities-and-forced-begging
- **OSZE:**
www.osce.org/secretariat/trafficking
und
www.osce.org/secretariat/232541
Speziell zur Non-Punishment Clause:
Policy and legislative recommendations towards the effective implementation of the non-punishment provision with regard to victims of trafficking:
www.osce.org/secretariat/101002
- **Europarat:**
www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/default_en.asp
- **UNODC, Human Trafficking:**
www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/what-is-human-trafficking.html?ref=menu
- **UN Sonderberichterstatter*in zu Menschenhandel:**
www.ohchr.org/EN/Issues/Trafficking/Pages/TraffickingIndex.aspx

Kontakt und Spenden

Bedarfsgerechte Unterstützung und sichere Unterbringung der Betroffenen sind in Deutschland nach wie vor unzureichend gesichert. Dies möchte der KOK e. V. mit seiner Arbeit ändern!
Unterstützen Sie uns – jede Spende hilft!

Spendenkonto:

Evangelische Bank eG
IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47
BIC: GENODEF1EK1

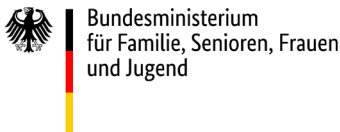
Spendentelefon: 0900 – 156 53 81

Bei Ihrem Anruf werden direkt 5,- Euro (davon 0,75 Euro Bearbeitungsgebühr für den Telefondienst) an den KOK e. V. gespendet. Das Geld wird dann von Ihrer nächsten Telefonabrechnung abgebucht. Spendenbescheinigungen werden gerne ausgestellt.

WeCanHelp:

Unterstützen Sie den KOK e. V. online über www.wecanhelp.de/410785005

Der KOK e. V. wird gefördert vom



Die Informationsbroschüre **Menschenhandel** ist außerdem erhältlich zum Thema

- **Menschenhandel – Arbeitsausbeutung**
- **Menschenhandel – Sexuelle Ausbeutung**
- **Menschenhandel – Organisierte und Rituelle Gewalt**

Auch erhältlich in englischer Sprache.

Herausgegeben von
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen
Menschenhandel – KOK e. V.
V.i.S.d.P.: Sophia Wirsching
Gestaltung: Ricarda Löser
Foto: Ana Catalá
Druck: Druckhaus Sportflieger |
Medialis Offsetdruck GmbH, Berlin
© KOK e. V. – 3. aktualisierte Auflage 2023



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

Lützowstraße 102–104 | Hof 1, Aufgang A | 10785 Berlin

Tel.: 030 / 263 911 76

Fax: 030 / 263 911 86

info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de